

## Information

BMF - (Registerbehörde)

Fachliche News 2025/01

GZ.: 2025-0.610.830

6. August 2025

# Vorabinformation zur Meldung von Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschaften) gemäß § 4a WiEReG

Am 1. Oktober 2025 treten die mit BGBl. I Nr. 151/2024 kundgemachten Änderungen in Bezug auf Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschaften) in Kraft. Die Änderungen greifen in die bisherige Systematik der Meldungen ein und führen eine neue Kategorie von natürlichen Personen, die gemeldet werden müssen, ein. Neben wirtschaftlichen Eigentümern sind gemäß § 5 Abs. 1 WiEReG auf Ebene des meldepflichtigen Rechtsträgers auch Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschaften) und deren Vertragsparteien – Nominatoren (Treugeber), Nominees (Treuhänder) und Nominee-Direktoren – zu melden.

## WiEReG BMF-Erlass und weiteres Informationsmaterial

Der Bundesminister für Finanzen als Registerbehörde wird im Laufe des Sommers einen überarbeiteten WiEReG BMF-Erlass in informelle Begutachtung an die Stakeholder übermitteln, indem detailliert die Auslegung der kommenden Änderungen in Bezug auf die Feststellung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern und Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschaften) kommuniziert wird.

Weiters wird es eine Überarbeitung der Beispielssammlung mit neuen Beispielen geben. In den neuen Beispielen wird auf meldepflichtige und nicht-meldepflichtige Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschaften) eingegangen.

Die Publikationen werden zeitnah zum Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen auf unserer Website veröffentlicht und an die Standesvertretungen der Verpflichteten übermittelt werden.

## **Welche Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschaften) sind ab dem 1. Oktober 2025 an das Register zu melden?**

Auf Ebene des zu meldenden Rechtsträgers unterliegen sämtliche – relevante und nicht relevante – Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschaften) der Meldepflicht gemäß § 5 WiEReG. Nominatoren, Nominees und Nominee-Direktoren sind nicht zwingend auch wirtschaftliche Eigentümer.

Relevante Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschaften) führen weiterhin zur Begründung von wirtschaftlichem Eigentum. In diesen Fällen kommt es durch die gesetzlichen Neuerungen zu keinen Änderungen. Es ist weiterhin anzugeben, ob eine relevante Nominee-Vereinbarung (Treuhandschaft) vorliegt. Darüberhinaus weiterhin unverändert meldepflichtig ist die Angabe, ob der wirtschaftliche Eigentümer Nominator (Treugeber), Nominee (Treuhänder) bzw. Nominee-Direktor ist.

## **Sind Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschaften) eine Änderung der Angaben iSd § 5 Abs. 1 Schlussteil?**

Die Bestimmungen, die am 1. Oktober 2025 inkrafttreten, sind auf alle Meldungen – Änderungsmeldungen und Jahresmeldungen – anzuwenden, die nach dem 30. September 2025 an das Register übermittelt werden. Das Bestehen einer nicht relevanten Nominee-Vereinbarung (Treuhandschaft) löst jedoch, außer beim Wegfall der Meldebefreiung gemäß § 6 WiEReG (siehe unten), keine gesonderte Verpflichtung zur Abgabe einer Änderungsmeldung aus.

Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschaften) sind jedoch im Zuge der Meldungen von Änderungen bzw. Meldungen nach der Fälligkeit der jährlichen Überprüfung festzustellen, zu überprüfen und an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden.

## **Änderungen für meldebefreite Rechtsträger**

Für meldebefreiten Rechtsträgern gemäß § 6 WiEReG ist zu beachten, dass ab 1. Oktober 2025 bei Vorliegen einer Nominee-Vereinbarung (Treuhandschaft) – relevant oder nicht relevant – jedenfalls auf die Meldebefreiung verzichtet werden muss. Diese Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschaften) sind binnen vier Wochen ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen an das Register zu melden.

## **Anpassung der Meldeformulare**

Die Meldeformulare werden an die Änderungen angepasst. Es wird einen neuen Reiter in den Meldeformularen geben, in der Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschaften) gemeldet werden können.

Bitte beachte Sie, dass aus technischen Gründen die neuen Meldeformulare erst mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden können.

**Sollten Sie Fragen zu den Neuerungen haben, dann können Sie die WiEReG-Registerbehörde gerne kontaktieren:**

**+43 (0) 50 233 775 - werktags von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr, oder unter wiereg-registerbehoerde@bmf.gv.at.**

Bundesministerium für Finanzen, 6. August 2025